



WA	II
0,2	O
E / D	SD

Bebauungsplan „Zwischen Krottenkopf- und Asamklammstraße“, 1. Änderung

Die Gemeinde Eschenlohe erlässt aufgrund der §§ 9, 10, 12 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 und 6 Abs. 5 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) den Bebauungsplan

Bebauungsplan „Zwischen Krottenkopf- und Asamklammstraße“, 1. Änderung

als Satzung.

I. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §4 BauNVO

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Es sind keine Ausnahmen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung:

- 2.1 Die Bebauung ist nur innerhalb der Baugrenzen (§ 23 BauNVO) möglich.
- 2.2 Die im Plan angegebenen Werte (Nutzungsschablone) gelten als Obergrenzen.

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Zulässige Grundfläche	Offene Bauweise
Zulässige Hausformen	Zulässige Dachform
(Einzelhaus E / Doppelhaus D)	(SD Satteldach)

2.3 Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO dürfen die zulässige Grundflächenzahl um 100 % überschreiten.

2.4 Es gelten vorrangig die Abstandsflächen der am 01.02.2021 in Kraft getretenen Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Eschenlohe. Ansonsten sind Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten.

2.5 Die Höhenlage des Rohfußbodens des Erdgeschosses in mNN, wird mit einer Abweichungstoleranz von + 50 cm über dem jeweiligen Bezugspunkt der Grundstückszufahrt - OK Straßenniveau festgesetzt.

3. Garagen, Stellplätze, Einfahrten:

- 3.1 Die erforderliche Anzahl von Stellplätzen ist bei Wohnungen entsprechend der Ortsgestaltungssatzung mit 1 Stellplatz pro Wohnung und 2 Stellplätze pro Wohnung, wenn diese größer als 50 m² ist, nachzuweisen. Ansonsten gelten die Regelungen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).
- 3.2 Nebengebäude, Garagen und Stellplätze sind im rückwärtigen Grundstücksbereich auch außerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenze) zulässig. Die Vordächer dürfen bis zu 50 cm in die festgesetzte, private Grünfläche ragen.
- 3.3 Bei Garageneinfahrten ist zur Straßenbegrenzungslinie ein Stauraum von min. 5,00 m Tiefe einzuhalten.

3.4 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen.

4. Grünordnung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 20 BauGB)

- 4.1 Zur Begrünung sind bodenständige und standortgerechte Bäume sowie Sträucher zulässig.
- 4.2 Öffentliche Grünfläche

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

II. Hinweis und nachrichtliche Übernahme

1. Bebauung Bestand
2. Flurgrenzen
- 1135 3. Flurstücksnummern
4. Vorgeschlagene Firstrichtung
5. Ortsgestaltung

Die textlichen Festsetzungen Nr. 3 Mindestgrundstücksgröße und Nr. 5 Anzahl der Wohneinheiten des rechtsgültigen Bebauungsplan Zw. Krottenkopfstraße und Asamklammstraße, in Kraft getreten am 10.03.1997, werden aufgehoben.

Es gelten alle weiteren Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes vom 27.02.1997 weiterhin, sowie die aktuelle Ortsgestaltungssatzung.

III. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplan „Zwischen Krottenkopf- und Asamklammstraße“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom XX.XX.XXXX wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX beteiligt. Die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom XX.XX.XXXX wurde mit der Begründung gemäß § 13, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX öffentlich ausgelegt.

Die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom XX.XX.XXXX hat in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX stattgefunden.

Die Gemeinde Eschenlohe hat mit Beschluss des Gemeinderats vom XX.XX.XXXX den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eschenlohe, den XX.XX.XXXX

Anton Kölbl
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am XX.XX.XXXX gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Eschenlohe, den XX.XX.XXXX

Anton Kölbl
1. Bürgermeister

Vorentwurf



M 1:10.000

GEMEINDE ESCHENLOHE

Bebauungsplan "Zwischen Krottenkopf- und Asamklammstraße"
1. Änderung

Maßstab: 1:1000

Planfertiger: DIE STADTENTWICKLER GmbH

Ludwigstraße 22
87600 Kaufbeuren

0049 (0)8341 9987514
info@diestadtentwickler.com

Stand: 03.03.2025

Nordpfeil: N